

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1957	Berlin, den 27. Juli 1957	Nr. 32
Tag	Inhalt	Seite
24. 6. 57	Anordnung über die Verrechnung von Geldforderungen durch Rechnungseinzug — RE-Verfahren —	229
8. 7. 57	Anordnung über das Statut des Staatlichen Veterinärmedizinischen Prüfungsinstituts	231
12. 7. 57	Anordnung über die Verwendung der im Planjahr 1957 durch den Einsatz der VEB Bagger- und Förderarbeiten Berlin, Magdeburg, Leipzig und Dresden eingesparten Investitionsmittel	232

Anordnung über die Verrechnung von Geldforderungen durch Rechnungseinzug — RE-Verfahren —.

Vom 24. Juni 1957

In Durchführung des § 6 der Fünften Durchführungsbestimmung vom 28. April 1955 zum Gesetz über die Deutsche Notenbank — Verrechnung von Geldforderungen und Geldverbindlichkeiten aus Warenlieferungen und Leistungen im Bereich der sozialistischen und privaten Wirtschaft — (GBL. I S. 327) wird folgendes angeordnet:

g ^

Grundsätze

(1) Nach den Bestimmungen dieser Anordnung werden folgende Geldforderungen im RE-Verfahren verrechnet:

- Forderungen auf Grund von Warenlieferungen und Leistungen im Mindestbetrage von 300,— DM, wobei die Verrechnung von Forderungen von 300,— bis 500,— DM in das Ermessen des Verkäufers gestellt ist;
- Forderungen gegen die Außenhandelsunternehmen der Deutschen Demokratischen Republik auf Zahlung negativer Preisausgleiche und Handelsspannen aus Export-Eigengeschäften, der Herstellerbetriebe, unabhängig von der Höhe des Betrages.

(2) Für Forderungen gemäß Abs. 1 ist die Verrechnung im RE-Verfahren verbindlich, sofern nicht ein anderes von der Deutschen Notenbank eingeführtes Verrechnungsverfahren (vgl. § 2 Abs. 1 Buchstaben b bis e der Fünften Durchführungsbestimmung vom 28. April 1955 zum Gesetz über die Deutsche Notenbank) angewandt wird oder eine Befreiung von der Teilnahme durch den Präsidenten der Deutschen Notenbank gewährt worden ist.*

(3) Die einzuziehenden Geldbeträge werden nach Eintritt der Fälligkeit gemäß § 5 Abs. 7 vom Konto des

* Entscheidungen des Präsidenten der Deutschen Notenbank über die Befreiung von der Teilnahme bzw. über die freiwillige Teilnahme am RE-Verfahren werden in der „Deutschen Finanzwirtschaft“ veröffentlicht.

Schuldners — im folgenden Käufer genannt — abgebucht und dem Konto des Gläubigers — im folgenden Verkäufer genannt — gutgeschrieben.

§ 2

Teilnahme

(1) Zur Teilnahme am RE-Verfahren sind verpflichtet:

- Betriebe der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft,
- Haushaltsorganisationen,
- sozialistische Genossenschaften,
- Betriebe mit staatlicher Beteiligung,
- sonstige Genossenschaften und gewerbliche Unternehmen der privaten Wirtschaft, wenn sie Teilnehmern zu Buchstaben a bis d als Verkäufer oder Käufer gegenüberreten.

(2) Der Präsident der Deutschen Notenbank kann Änderungen des Kreises der Teilnehmer bestimmen.**

§ 3

Einzugsbedingungen

(1) Der Verkäufer hat seiner Bank unter Verwendung der von der Deutschen Notenbank vorgeschriebenen Vordrucke frühestens am Tage der Absendung der Rechnung an den Käufer einen Rechnungseinzugsauftrag (RE-Auftrag) zu erteilen.

(2) Die Bank des Verkäufers kann in besonders begründeten Fällen bei der Einreichung von RE-Aufträgen die Beifügung von Rechnungsunterlagen oder sonstiger Dokumente verlangen.

(3) Mehrere Forderungen aus zeitlich verschiedenen Warenlieferungen und Leistungen dürfen auf einem RE-Auftrag zusammengefaßt werden, wenn die Gesamtsumme die Mindestbetragsgrenze erreicht und die Warenlieferungen und Leistungen insgesamt nicht mehr als 15 Tage auseinander liegen.

(4) Der Verkäufer ist berechtigt, einen RE-Auftrag unter schriftlicher Begründung bei seiner Bank zu widerrufen. Die Bank des Käufers hat einem ihr von

** Vgl. Anmerkung zu § 1 Abs. 2.

Diese Ausgabe enthält als Beilage für die Postabonnenten:

Zeitliche Inhaltsübersicht des Gesetzblattes Teil II für die Zeit April—Mai—Juni 1957